

Nichtamtliche Lesefassung mit eingefügten Änderungen aus den Änderungssatzungen 1 bis 4
(Dritte Änderungssatzung nur die Anlagen betreffend)

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie

Studienordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Universität Leipzig

Vom 14. Dezember 2009

Erste Änderungssatzung vom 8. Januar 2013

Zweite Änderungssatzung vom 12. August 2016

Vierte Änderungssatzung vom Februar 2023

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 6. August 2009 folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Philosophie erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage
Studienablaufplan/Modulübersichtstabelle/Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen sind kein Bestandteil der Ordnung. Sie werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachgewiesen.

(2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:

- ~~• B.A. Abschluss oder ein gleichwertiger anderer Hochschulabschluss in Philosophie (minimal: 60 LP)~~
- ~~• Nachweise über Kenntnisse in Englisch (mindestens fünf zusammenhängende Jahre Schulunterricht oder Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und einer weiteren Fremdsprache (mindestens drei zusammenhängende Jahre Schulunterricht oder Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)~~
- ~~• Lateinkenntnisse bzw. alternativ dazu Kenntnisse einer anderen alten Sprache (auf dem Niveau von drei Jahren Schulunterricht)~~
- ~~• Liegt der Nachweis der Sprachvoraussetzungen bei Studienbeginn nicht vollständig vor, sind die fehlenden Sprachkenntnisse bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.~~
- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einem Anteil von mindestens 60 ECTS-Punkten in Philosophie
- ein Nachweis über Kenntnisse in Englisch (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

(3) ~~Alle Bewerber/innen haben eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung nachzuweisen, die gemäß der Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie der Universität Leipzig zu erbringen ist.~~

Das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.

4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der

Nichtamtliche Lesefassung mit eingefügten Änderungen aus den Änderungssatzungen 1 bis 4 (Dritte Änderungssatzung nur die Anlagen betreffend)

Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium Philosophie beträgt 120 Leistungspunkte.

(2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

(1) Der Masterstudiengang Philosophie ist ein konsekutiver Masterstudiengang.

(2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.

(3) Gegenstand und Ziel des Masterstudiums Philosophie ist die vertiefte Einführung in das philosophische Denken als kritische Begleitung einer Wissenschaftskultur und einer modernen Gesellschaft.

(4) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, Texte der philosophischen und wissenschaftlichen Tradition auf eigenständige Weise in ihrem Inhalt zu erschließen und kritisch zu beurteilen; öffentliche, die Konsensgrundlagen der Gesellschaft betreffende Diskurse verstehend (hermeneutisch) und systematisierend (analytisch) zu rekonstruieren und kritisch zu beurteilen sowie diese Kompetenzen auch in Schriftform selbständig auszuüben.

(5) Der Masterstudiengang Philosophie wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6 **Vermittlungsformen**

Vermittlungsformen sind

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Kolloquium (K)
- Übung (Ü).

§ 7 **Tutorien**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8 **Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte. Es gibt drei Grundformen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben eine bestimmte Auswahl innerhalb des Modulangebots der Fakultäten.

Nichtamtliche Lesefassung mit eingefügten Änderungen aus den Änderungssatzungen 1 bis 4 (Dritte Änderungssatzung nur die Anlagen betreffend)

(3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP. Davon entfallen ~~60 LP~~ **70 LP** auf den Kernbereich Philosophie, ~~40 LP~~ **30 LP** auf den Wahlbereich und 20 LP auf die Masterarbeit.

Im Pflichtbereich Philosophie werden sechs Module wie folgt studiert:

Im Bereich Theoretische Philosophie

"Theoretische Philosophie" (06-03-103-3),

~~ein Vertiefungsmodul ("Philosophie des Geistes", 06-03-105-3)~~

„Vertiefung Theoretische Philosophie“ (06-003-105-3);

im Bereich Praktische Philosophie

"Praktische Philosophie" (06-03-101-3) und

~~ein Vertiefungsmodul ("Ethik der Gegenwart", 06-03-104-3)~~

„Vertiefung Praktische Philosophie“ (06-003-104-3);

im Bereich der Geschichte der Philosophie

"Geschichte der Philosophie", 06-03-102-3.

Am Ende des Studiums steht den Studierenden ~~ein~~ **das** Forschungsmodul „Young Researcher“ (06-003-311-3) zur Verfügung, ~~das sie zur speziellen Vertiefung einer dieser Bereiche nutzen können ("Philosophische Forschung", 06-03-106-3).~~

Im Wahlbereich steht es den Studierenden offen, sich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Universität Leipzig im Rahmen bestehender Kooperationsvereinbarungen ein individuelles Studienprogramm zusammen zu stellen. Dabei können ~~vier~~ **drei** Module auf ein zweites Fach verwendet oder aus verschiedenen Disziplinen ausgewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag auch Module aus anderen Masterstudiengängen an der Universität Leipzig für den Wahlbereich genutzt werden. Der Wahlbereich kann auch dazu genutzt werden, zusätzliche Module im Bereich Philosophie zu belegen. Dabei können bis zu ~~vier~~ **drei** Module aus dem Wahlangebot ausgewählt werden ("Probleme der Philosophie" 1–43).

(4) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im dritten bis vierten Semester verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 20 Leistungspunkten verbunden.

§ 9

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor

Nichtamtliche Lesefassung mit eingefügten Änderungen aus den Änderungssatzungen 1 bis 4 (Dritte Änderungssatzung nur die Anlagen betreffend)

Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

§ 10 Module des Masterstudiums

(1) Der Masterstudiengang Philosophie umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

(2) Die Module des Wahlbereichs finden sich in der Anlage der Studienordnung des Studienganges, dem diese Module entnommen sind.

§ 11 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.

(3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

(2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 16. Juni 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat

Nichtamtliche Lesefassung mit eingefügten Änderungen aus den Änderungssatzungen 1 bis 4
(Dritte Änderungssatzung nur die Anlagen betreffend)

am 9. Juni 2009 hierzu Stellung genommen. Die Studienordnung wurde am 6.
August 2009 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 14. Dezember 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzel Erläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.